

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2018/726 von Stefan Zemp: «Vergabepraxis Submission versus Sicherheitsmängel» 2018/726

vom 04. Dezember 2018

1. Text der Interpellation

Am 30. August 2018 reichte Stefan Zemp die Interpellation 2018/726 «Vergabepraxis Submission versus Sicherheitsmängel» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Die SUVA hat Mitte Juli 2018 eine Baustelle des Werkhofes Sissach kurzfristig mit einem Bau-stopp belegt. Sicherheitsmängel, bzw. die Verletzung von Sicherheitsvorschriften haben einen Baustopp bewirkt. Zwischen der Bauherrin (BUD Baselland) und der Bauleitung (Rapp Architekten) sowie der ausführenden Baufirma aus Österreich (Holzbaufirma Sohm) kam es offenbar zu Missverständnissen betreffend Sicherheitsvorschriften. Offensichtlich sind in diesem Falle sorgfältige Abklärungen über die zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen sträflich vernachlässigt, oder nicht kommuniziert worden. Ich bitte den Regierungsrat, mir folgende Fragen zu beantworten.

- 1. Worin liegt die Ursache, dass bei der Ausführung der Arbeiten Sicherheitsvorkehrungen ausser Acht gelassen wurden?*
- 2. Welche Kommunikationswege und Kontrollmechanismen müssten dringend verbessert werden, damit auf einer Baustelle des Kantons nicht erneut Handwerker-innen erheblichen Gefahren ausgesetzt werden und sich ein so peinlicher Baustopp nicht wiederholt?*
- 3. Wem unterliegt die Kontrolle des Sicherheitsdispositives gemäss Ausschreibung?*
- 4. Warum wurde die Motion Häring Nov. 2015 bei der Submission Holzbau beim Werkhof Sissach nicht angewendet bzw. umgesetzt?*
- 5. Wann gedenkt der Regierungsrat die Motion Häring in den Submissionen anzuwenden?*
- 6. Warum wurde keine zusätzliche Losaufteilung der 2 Holzbauaufträge vorgenommen, sodass die GATT/WTO-Richtlinien nicht zur Anwendung gekommen wären?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass Bauprojekte des Kantons im Fokus des Interesses stehen und eine erhöhte Aufmerksamkeit erhalten. Die Realisierung eines Bauprojekts ist ein Zusammenspiel vieler Akteure, die im Auftrag der Bauherrschaft tätig sind. Es kann deshalb passieren, dass es im Verlauf der Planung und Realisierung eines Bauprojekts zu unplanmässigen Änderungen im zeitlichen Ablauf kommt und eine Leistung nicht wie bestellt erbracht werden kann. Solche unplanmässigen Änderungen können Auswirkungen auf Folgearbeiten haben.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Worin liegt die Ursache, dass bei der Ausführung der Arbeiten Sicherheitsvorkehrungen ausser Acht gelassen wurden?*

Ursächlich war ein fehlendes Arbeitsgerüst, welches durch eine bauseitig beauftragte Unternehmung zu erstellen gewesen wäre. Aufgrund dessen entstand kurzfristig ein nicht konformer Zustand, dessen Behebung zu den Aufgaben der örtlichen Bauleitung gehört, die im Auftrag der Bauherrschaft (Kanton Basel-Landschaft) die Ausführung der Arbeiten und Einhaltung der Sicherheitsvorschriften vor Ort leitet und überwacht.

Im Nachhinein betrachtet eine unglückliche Kombination mehrerer Elemente, die zur richtigen Zeit nicht miteinander synchronisiert waren.

2. *Welche Kommunikationswege und Kontrollmechanismen müssten dringend verbessert werden, damit auf einer Baustelle des Kantons nicht erneut Handwerker-innen erheblichen Gefahren ausgesetzt werden und sich ein so peinlicher Baustopp nicht wiederholt?*

Die Bauherrschaft (Kanton Basel-Landschaft) wird in laufenden und künftigen Projekten die Projektpartner und insbesondere die örtlichen Bauleitungen auf die Überprüfung zur Einhaltung der Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen noch besser sensibilisieren. Bei Grossbaustellen wird bereits heute seitens BUD zusätzlich zu den Kontrollen der SUVA ein Sicherheitsfachmann beauftragt, der unangekündigt die Baustellen-Sicherheit auf periodischen Rundgängen überprüft, allfällige Mängel rügt und deren Behebung kontrolliert.

3. *Wem unterliegt die Kontrolle des Sicherheitsdispositives gemäss Ausschreibung?*

Es gilt zu unterscheiden zwischen der Phase der Ausschreibung und der Realisierung. In der Phase der Ausschreibung bestätigen die Anbietenden mittels einer Selbstdeklaration die Einhaltung der massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen. In der Phase der Realisierung liegt die Verantwortung zur Kontrolle über die Einhaltung der massgebenden Arbeitsschutzbestimmungen bei der Bauherrschaft und ihren beauftragten Projektpartnern. Schlussendlich liegt es auch im Eigeninteresse der Auftragnehmenden die branchenüblichen Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und auf der Baustelle durchzusetzen. Unfallfreie Baustellen schlagen sich positiv in den (SUVA-)Versicherungsprämien nieder und tragen zu einem besseren Image der Unternehmung bei.

4. *Warum wurde die Motion Häring Nov. 2015 bei der Submission Holzbau beim Werkhof Sissach nicht angewendet bzw. umgesetzt?*

Die Motion 2016/361 «Energie Effizienz versus Ressourcen Effektivität» wurde insofern beachtet, in dem in der Ausschreibung als Anforderung folgendes Eignungskriterium bekannt gegeben wurde, Zitat: "EK 2: Nachweis des Anbietenden, in Form einer aktuell gültigen Bestätigung, dass die angebotenen Hölzer und/oder Holzwerkstoffe aus nachhaltiger Produktion stammen und über ein Label wie HSH oder FSC oder PEFC verfügen." Im weiteren wurde die Möglichkeit eröffnet, Varianten anzubieten, Zitat: "Varianten in Holz, die ein hohes Mass an Innovation und Nachhaltigkeit aufweisen, basierend auf Unternehmer-Engineering und Innovationspotential mit einem ökologischen Mehrwert für die Bauherrschaft, sind erwünscht."

5. *Wann gedenkt der Regierungsrat die Motion Häring in den Submissionen anzuwenden?*

Die Beantwortung mit einem fixen Datum ist nicht möglich. Aus Sicht des Regierungsrates sind konforme Ausschreibungen anzustreben, basierend auf der in Kraft stehenden Beschaffungsgesetzgebung und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung, insbesondere derjenigen des Kantonsgerichts Basel-Landschaft. Aktuell befassen sich Akteure wie die Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) mit dem Thema "Nachhaltig Bauen mit Holz". Erkenntnisse aus den Workshops 2018 fliessen in der Praxis des öffentlichen Beschaffungswesens in der kantonalen Verwaltung ein.

6. *Warum wurde keine zusätzliche Losaufteilung der 2 Holzbauaufträge vorgenommen, sodass die GATT/WTO-Richtlinien nicht zur Anwendung gekommen wären?*

Das Beschaffungsprojekt untersteht nicht unter den Regelungen des GATT/WTO-Übereinkommen (GPA). Massgeblich sind die kantonale Beschaffungsgesetzgebung (Verfahrensarten) und die schweizweit geltenden Schwellenwerte. Eine Losaufteilung muss nicht nur beschaffungstechnisch Sinn machen, vielmehr sind resultierende Schnittstellen und Arbeitsabläufe am Bau sowie die Gewährleistung in die Entscheidung über eine Losaufteilung miteinzubeziehen. Mit einem geschätzten Auftragswert (KV-Betrag) von CHF 1.56 Mio. wäre auch bei Aufteilung auf 2 Lose jeweils ein offenes Verfahren zur Anwendung gelangt. Im offenen Verfahren besteht keine Einflussmöglichkeit auf die Zusammensetzung der Bewerber, die ein Angebot einreichen.

Liestal, 04. Dezember 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich